

eregio GmbH & Co. KG Rheinbacher Weg 10 53881 Euskirchen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
Und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



28. Juli 2023

Einwendung zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) von Nordrhein-Westfalen nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Windenergie

Grundsätzliches

Wir begrüßen, dass es für die Erreichung der Ziele laut Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) den ambitionierten Plan gibt, sowohl die Regionalpläne als auch den Landesentwicklungsplan fortzuschreiben. Allerdings möchten wir einschränkend darauf hinweisen, dass LEP und Regionalplan für längerfristige Gültigkeitsdauern ausgelegt sind. Ob sie für die Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien das richtige Werkzeug sind, wagen wir anzuzweifeln.

Bei der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Synopse ist uns aufgefallen, dass gerade die Windenergie mitunter als notwendiges Übel dargestellt wird. In den Erläuterungen zu 10.2-5 wird beispielsweise vermittelt, dass nur aufgrund der „sich verschärfenden Klima- und Energiekrise“ der LEP fortgeschrieben werden muss. Die Windenergie ist eine Zukunftstechnologie mit einer nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Kraft. Darüber hinaus bestehen seit jeher Akzeptanzprobleme für die Windenergie, denen durch solche Formulierungen der Weg geebnet wird. Wir möchten mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass der Landesentwicklungsplan in jedem Fall neutral sein muss.

Vorranggebiete für Windenergienutzung

Im Ziel 10.2-2 werden Flächenziele der einzelnen Planungsregionen festgelegt. Für uns ist es an dieser Stelle nicht nachvollziehbar, durch welche Methodik die einzelnen Hektarangaben für die Regionen festgelegt wurden. Aus den Erläuterungen zu diesem Ziel geht dies nicht hervor. Wir bitten hier um eine transparente Darlegung der Vorgehensweise.

In den Erläuterungen ist ebenfalls die Rede von einer Obergrenze, die durch das WindBG festgelegt wird. Diese liegt für NRW bei 2,2 Prozent der Landesfläche. Wir möchten hier gerne darauf hinweisen, dass das WindBG keinesfalls eine Obergrenze vorsieht, nach der kein Zubau mehr möglich ist, sondern lediglich eine Untergrenze festlegt. Wenn einzelne Kommunen weitere Flächen ausweisen möchten, können sie das bspw. mittels isolierter Positivplanung weiterhin tun. Die fehlerhafte Benennung einer Obergrenze, die tatsächlich eine Untergrenze ist, lässt erneut die Vermutung aufkommen, dass der Ausbau der Windenergie nur als unvermeidbare Notwendigkeit gesehen wird.

Nutzung von Nadelwald

Wir begrüßen, dass zukünftig Nadelwaldflächen für die Inanspruchnahme durch Windenergie auch in NRW vorgesehen sind. Aufgrund der bereits bestehenden Schäden und Kalamitäten ist eine wirtschaftliche Nutzung von Waldbeständen nicht nur durch die Forstwirtschaft auch im Interesse der Waldbesitzer. Jedoch darf es keine Einschränkungen geben, wenn für Windenergie nicht nutzbare Laub- und Mischwaldbestände für die Zuwegung, Verkabelung etc. durchquert werden müssen. Darüber hinaus sollte ein Überstreichen des Rotors von Misch- und Laubwaldbeständen in der Regel zugelassen werden, da keinerlei Auswirkungen auf die darunter liegenden Bestände vorliegen. Eine Rodung von Misch- und Laubwaldbeständen bleibt selbstverständlich ausgeschlossen.

Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Aus unserer Sicht ist ein Ausschluss von Nadelwaldbeständen in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil am Gemeindegebiet) im Grundsatz 10.2-7 nicht nachvollziehbar. Ob ein Waldbestand für die Windenergie genutzt werden darf, sollte nicht vom prozentualen Anteil am Gemeindegebiet abhängen. Ein Beispiel wäre, dass eine Kommune über sehr wenig Wald verfügt, der zudem noch stark beschädigt ist. Diese Waldfläche bietet kaum Erholungsfunktion, wäre aber für die Windenergie gut geeignet. Dieser bereits geschädigte Wald könnte nicht in Anspruch genommen werden. Umgekehrt könnte ein intakter Nadelwaldbestand in einer waldreichen Kommune mit hoher Erholungsfunktion für die Windenergie in Frage kommen, da der prozentuale Anteil für die Gemeinde erreicht werden würde. Ein Ausschluss von Waldgebieten sollte somit nur aufgrund der Qualität und nicht aufgrund prozentualer Anteile erfolgen. Wir bitten daher, diesen Grundsatz zu streichen.

BSN-Flächen in der Windenergie

Wir begrüßen, dass im Ziel 10.2-8 geregelt ist, dass in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN-Flächen) Windenergie möglich sein soll, sofern kein strikteres Schutzgebiet vorliegt. Es soll geregelt werden, dass durch die Einbeziehung von BSN-Flächen die Flächenkulisse für Windenergie erhöht werden kann, wenn das vorgegebene Flächenziel noch nicht erreicht wurde. Wir möchten jedoch darum bitten, dass BSN-Flächen regelmäßig für die Windenergie genutzt werden sollen. In der Eifel gibt es beispielsweise viele BSN-Flächen, deren Schutzzweck teilweise nicht nachvollziehbar und erkennbar ist. Mit ihrer guten Windhöflichkeit sollte die Eifel jedoch für die Planungsregion Köln einen entsprechenden höheren Anteil an den Flächenausweisungen erhalten. Es würden Verschiebungen an wirtschaftlich schlechtere oder konfliktreichere Standorte notwendig. Wir erachten es daher für sinnvoll, BSN-Flächen regelmäßig für die Windenergie zu nutzen.

Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Einzelne Kommunen sollen mit maximal 15 % ihrer Flächen in die regionalplanerisch ausgewiesenen Windenergiebereiche einbezogen werden. Hierdurch soll die Überlastung einzelner Kommunen verhindert werden. Diese Regelung ist nachvollziehbar, jedoch bitten wir darum, dass nochmals klargestellt wird, dass Kommunen weiterhin die Möglichkeit haben, mehr Flächen für Windenergie auszuweisen. Im Gespräch mit den Kommunen wurde festgestellt, dass es bezüglich dieser Regelungen Unsicherheiten und Verwirrungen gibt. Die 15 % für die regionalplanerischen Bereiche sind keine Obergrenze, wenn beispielsweise über eine isolierte Positivplanung weitere Flächen genutzt werden sollen.

Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum

Für den Zeitraum zwischen Verabschiedung des LEP und dem Inkrafttreten der Regionalpläne soll es eine rechtliche Steuerung geben, indem bestimmte Gebiete für den Windenergieausbau vorgesehen werden. Für uns sind der Beginn und das Ende dieses Zeitraumes nicht nachvollziehbar, da keine genauen Zeitangaben gemacht werden. Auch ist ungeklärt, was passiert, wenn eine Planungsregion gar keine raumordnerische Steuerung für ihre Flächenziele vornimmt. In unseren Augen muss dies dringend konkretisiert werden. In der bereitgestellten „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ durch das MWIKE werden Flächen benannt, die in diesem Übergangszeitraum für die Windenergie nutzbar sein sollen. Für uns ist vollkommen unverständlich, woher diese Flächen stammen und nach welchen Maßgaben sie ausgewählt wurden. Es gibt hierzu keinerlei Erklärung, sodass es wie eine willkürliche Ausweisung erscheint. Darüber hinaus ist für uns nicht ersichtlich, welche Bindung die zur Verfügung gestellte Karte hat. Da sie das gesamte Bundesland darstellt, ist eine genaue Abgrenzung nicht erkennbar und damit auch

keine detaillierte Planung. Wir bitten hier ebenfalls um eine Konkretisierung der Regeln, transparenten Darstellung der Vorgehensweise und Bereitstellung von Detailkarten der einzelnen Flächen.

Solarenergie

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Im Ziel 10.2-14 werden BSN-Flächen im Zuge der Freiflächen-Photovoltaik erneut angesprochen. Es ist geplant, BSN-Flächen als Ausschlusskriterium für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorzusehen. Ein pauschaler Ausschluss von BSN-Flächen ist ein sehr hartes und in einigen Gebieten auch weitreichendes Kriterium. Eine sehr große Flächenkulisse ist als BSN ausgewiesen, die somit aus der Betrachtung frühzeitig herausgenommen werden würde. BSN-Flächen stehen jedoch durch ihren Schutzzweck der Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik nicht zwangsläufig entgegen. Wir fordern daher, dass Bereiche zum Schutz der Natur nur als Ausschlussgrund für Photovoltaik betrachtet werden sollen, wenn der Schutzzweck der Nutzung durch Photovoltaik explizit widerspricht. Sofern kein klarer Widerspruch durch den Schutzzweck erkennbar ist, soll eine Photovoltaikanlage auf BSN-Flächen errichtet werden können. Hierdurch erhöht sich die verfügbare Flächenkulisse für Photovoltaik massiv.

In benachteiligten Gebieten sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden dürfen. Diese Regelung steht mitunter in Widerspruch zu Bereichen zum Schutz der Natur. Gerade in den Mittelgebirgslandschaften mit klimatischen Ungunstkriterien für die Vegetation (bspw. in der Eifel) sind Böden mit einem unterdurchschnittlichen Bodenwert anzutreffen. Hier haben sich aufgrund der schlechten Böden jedoch auch Bewirtschaftungsformen in der extensiven Weidehaltung etabliert, die die Landschaft entsprechend geprägt haben. Beispielsweise wurden, durch extensive Schafhaltung, größere Gebiete mit Magerrasen geschaffen, die nun durch BSN-Flächen geschützt werden. Die extensive Weidehaltung mit Schafen kann auch bei Errichtung einer Photovoltaikanlage beibehalten werden, sofern geringe technische Anpassungen vorgenommen werden. Die Öffnung der Flächenkulisse auf benachteiligte Gebiete verliert einen Teil ihrer Wirkung, sofern BSN-Flächen als Ausschlussgrund bestehen bleiben. Wir bitten daher, das Ausschlusskriterium – wie oben bereits beschrieben – anzupassen.

Flächen, die als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen sind, dürfen auch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Dies bedeutet, dass dort beispielsweise vier Mahden pro Jahr möglich sind. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage können Flächen in ihrer Nutzung extensiviert werden, indem die Zahl der Mahden reduziert oder gänzlich auf Schafbeweidung umgestellt wird. Insbesondere im Hinblick auf die Bewirtschaftung sind anschließend weitere Maßnahmen möglich, die eine ökologische Integration in die bestehenden Schutzzwecke des BSN ermöglichen: die erste Mahd des Jahres kann beispielsweise

erst nach dem 15.06. eines Jahres erfolgen, wodurch bodenbrütende Vögel zwischen den Modulreihen im hohen Gras geschützt werden. Möglich sind ebenfalls höhere Schnitthöhen für bessere Deckungsmöglichkeiten unmittelbar nach der Mahd oder auch eine Mindesthöhe der Zaununterkante sodass ein Solarpark für Kleintiere durchgängig bleibt und keine Barriere darstellt.

Problematisch ist auch, dass im Entwurf Kriterien, die miteinander in Zusammenhang stehen, teilweise entgegengesetzten Zielen dienen. Aufgrund der schlechten Böden werden die benachteiligten Gebiete definiert. Allerdings existieren durch die schlechten Böden dort auch Bewirtschaftungsformen, die zu einer schützenswerten Landschaft führen. Es sollte eine klare Abwägung stattfinden, welche Kriterien überwiegen und somit geklärt werden, welche Gebiete grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen.

Raumbedeutsamkeit

Innerhalb des Entwurfs wird definiert, dass Solarenergieanlagen, die eine Größe von zwei Hektar nicht überschreiten, nicht als raumbedeutsam einzustufen sind.

Diese Regelung wird erfahrungsgemäß kaum zur Anwendung kommen, da für das Erreichen der Wirtschaftlichkeit eine gewisse Mindestgröße der Photovoltaikanlage benötigt wird.

Die benötigte Größe liegt weit oberhalb dieses Grenzwertes. Um die Ersparnis eines Prüfschrittes herzuleiten und somit einen schnelleren und fokussierten Ausbau der Solarenergie zu erreichen, ist es sinnvoll, die Flächengröße, ab der eine Prüfung der Raumbedeutsamkeit zu erfolgen hat, auf 20 ha anzuheben. Dies ist ein Angleich an die Vorgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Im Zuge der Prüfung auf Raumbedeutsamkeit halten wir es für erforderlich, dass ein verbindliches Zeitfenster (in Anlehnung an die EEG-Einspeisezusage bis 30 kWp) definiert wird, in dem die Prüfung und die Rückmeldung an den Projektier erfolgen soll. Hiermit werden eine zeitnahe Umsetzung und eine Beschleunigung des Ausbaus sichergestellt.

Innerhalb der angegebenen Auflistung der Kriterien wird zudem die „Vorbelastung [...] der Landschaft“ aufgeführt. Photovoltaikanlagen können aufgrund ihrer flächigen Ausdehnung eine Auswirkung auf das Landschaftsbild haben und sollen daher nach Möglichkeit in bereits vorbelasteten Räumen angesiedelt werden. Laut Grundsatz 10.2-17 sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt entlang von Infrastrukturtrassen geplant und gebaut werden. Eine Vorbelastung der Landschaft ist bereits durch die Infrastrukturtrasse gegeben, weshalb diese Vorbelastung einer Photovoltaikanlage in der Abwägung nicht entgegenstehen darf. Eine Belastung des Landschaftsbilds aus linienhafter Infrastruktur und flächenhafter Photovoltaikanlagen ist in diesem Fall hinzunehmen. Wir bitten dies in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.

Standortkriterien

Es ist begrüßenswert, dass im Ziel 10.2-14 in Hinblick auf die Vorgaben des Regionalplans Standortkriterien festgesetzt werden. Allerdings stellt sich hierbei die Frage, inwiefern es sinnvoll ist, bestimmte Zonen als harte Ausschlusskriterien zu betrachten. Oftmals ist es möglich, etwaige Ausschlussgründe durch präventive Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks aufzulösen. Wenn beispielsweise besondere Anforderungen an den Grundwasserschutz gestellt werden, kann eine zusätzliche Wanne unterhalb des Trafos installiert werden. Dadurch wird im unwahrscheinlichen Fall einer Leckage eventuell auftretendes wassergefährdendes Material sofort aufgefangen. Wir bitten daher von pauschal ausschließenden Kriterien für Gebiete für Photovoltaik-Freiflächen abzusehen.

Hochwertige Ackerböden

Das Ziel 10.2-15 befasst sich mit dem Einklang von Landwirtschaft und Freiflächen-Photovoltaik. Hierbei wird klargestellt, dass hochwertige Ackerböden nur im Zusammenhang mit Agri-PV zur Energiegewinnung genutzt werden dürfen. Als „hochwertig“ gelten Flächen mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr.

Die Festlegung einer festen Bodenwertzahl erachten wir als sinnvoll. Hochwertige und ertragsstarke Flächen bedürfen besonderem Schutz zur Nahrungsgewinnung und dürfen nicht in Konkurrenz zur Stromproduktion stehen.

Zur Bestimmung der Bodenwertzahl sollen die nachgewiesenen Werte aus dem Liegenschaftskataster genutzt werden. Da diese nicht immer aktuell sind, sollte es ebenfalls möglich sein, durch einen unabhängigen Gutachter eine erneute Bodenschätzung vornehmen zu lassen. Darüber kann Planungs- und gegebenenfalls auch Rechtssicherheit geschaffen werden.

Kombination aus Wind und PV

Raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen bevorzugt auch in Windenergiebereichen errichtet werden dürfen. Hier findet eine Konzentration der Stromgewinnung auf wenige Bereiche statt, die jedoch die Kombination aus Wind- und Solarpark miteinander in Einklang bringen können. Es können sinnvolle Synergien geschaffen und genutzt werden, die den Ausbau beider Technologien beschleunigen können. Wir begrüßen diesen Punkt sehr.

Infrastrukturtrassen

Entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen sollen in einem Korridor von 500 Metern Flächen bevorzugt genutzt werden. Entlang von allen anderen öffentlichen Straßen sowie Schienenwegen soll hingegen nur im 200 Meter Korridor

eine bevorzugte Nutzung stattfinden. Wir begrüßen die Erweiterung auf die übrigen Verkehrswege, sodass hier Potenziale für weitere Photovoltaikanlagen geschaffen werden. In Bezug auf die Schienenwege werden „überregionale Schienenwege“ als Maßstab genutzt. Wir bitten hier um eine Angleichung an das Baugesetzbuch (BauGB), da dort in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB „Schienenwege des übergeordneten Netzes“ nach § 2b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) als klarer Indikator genutzt werden. Hierdurch entfällt ein Prüfschritt, ob ein Schienenweg als überregional einzuordnen ist.

Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Grundsatz 10.2-18 greift die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Siedlungs-, insbesondere im Gewerbegebiet, auf. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen als untergeordnete Nutzung auch im Siedlungsraum ermöglicht werden.

Gewerbegebiete weisen ohnehin bereits eine optische Beeinträchtigung für die Bevölkerung auf und dienen nur ausnahmsweise zur Bewohnung. Außerdem bietet sich der Vorteil, den produzierten Strom ohne lange Kabelwege direkt für den Verbrauch der ansässigen Industrie zu nutzen.

Netzausbau

Der forcierte Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sehr begrüßt. Die energetische Unabhängigkeit und der Klimaschutz sind essenzielle Themen, die nun auch mit der nötigen Vehemenz angegangen werden. Einschränkend muss jedoch berichtet werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien auch massive strukturelle Defizite offenlegt: der Ausbau des Stromnetzes stockt und behindert auf diese Weise einen schnellen Ausbau von regenerativen Erzeugungsanlagen. In vielen ländlichen Gebieten, die nur einen geringen Stromverbrauch haben, sind die Stromnetze nicht darauf ausgelegt, dass dort multi-MW Windenergie- oder PV-Anlagen angeschlossen werden. Hierbei reicht der Ausbau des Mittelspannungsnetz nicht aus. Aufgrund der Vielzahl der Windenergie- und Photovoltaikanlagen, die auf den zukünftig ausgewiesenen Flächen errichtet werden können, muss zwingend das Übertragungsnetz verstärkt werden. Gerade größere Windparks sollten bei den erreichten Leistungen der einzelnen Windenergieanlagen (teilweise über sieben MW pro WEA) besser an das Übertragungsnetz angeschlossen werden, wie das etwa bei Offshore-Windparks der Fall ist. Der nötige Netzausbau lässt jedoch aufgrund langer Planungs- und Genehmigungszeiträume auf sich warten. Dies führt dazu, dass Projekte nicht ans Stromnetz angeschlossen werden können, was jedoch die Grundvoraussetzung für eine Genehmigung ist. Wenn seitens des Netzbetreibers eine Netzanschlusszusage vorliegt, wird der Strom teilweise entsorgt, da er nicht durch das Stromnetz transportiert werden kann. Dies führt den Ausbau der regenerativen Energien ad absurdum.

Wir fordern daher, dass der Ausbau des Stromnetzes ebenfalls forciert wird. Ansonsten können in Zukunft viele Windenergie- und PV-Anlagen die erzeugte Energie schlicht nicht ins Energienetz einspeisen. Aufgrund der Ersatzpflicht der Netzbetreiber führt dies zu hohen, unnötigen und nicht nachvollziehbaren Kosten in der Bevölkerung.

Wir möchten darum bitten, die oben genannten Anregungen im weiteren Planverlauf angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

